

Corona-Verhaltenskonzept des TSC Astoria Stuttgart e.V. in Abhängigkeit der vom Land Baden-Württemberg festgelegten Coronastufen.

Ausgabe 11, Stand 09.11.2021

1. Allgemein

Abhängig von der Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten legt das Land Baden-Württemberg die folgenden Coronastufen fest:

- Basisstufe
- Warnstufe
- Alarmstufe

Die Coronastufen regeln vor allem die Zutrittsvoraussetzungen zu unserem Clubheim („geschlossener Raum“). Damit nicht bei jedem Wechsel der Stufen ein neues Verhaltenskonzept für den Verein erstellt werden muss, sind nachfolgend grundsätzliche Verhaltensvorschriften für den Sportbetrieb und die Zutrittsvoraussetzungen zum Clubheim in Abhängigkeit der Corona-Regeln dargestellt. Die Clubmitglieder werden vom Vorstand über die jeweils gültige Corona-Stufe informiert und sollen weitere Details dem Corona-Verhaltenskonzept entnehmen.

2. Grundsätzliches für das Verhalten im Clubheim, unabhängig von der Corona-Stufe:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, sofern gerade kein Sport betrieben wird.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände.
- Die Kontaktdaten der Sportler:innen müssen dokumentiert werden.
- Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist allgemein gestattet.
- Der Verein ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

3. Nachweispflicht für den Zutritt zum Clubheim in Abhängigkeit der Corona-Stufe

a) Übersicht

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportler:innen, Teilnehmer:innen, Besucher:innen:		
3 G mit Antigen-Testnachweis (maximal 24 Stunden alt)	3 G mit PCR-Testnachweis (maximal 48 Stunden alt)	2 G Nur noch Geimpfte und Genesene
Trainer:innen, Übungsleiter:innen:		
3 G mit Antigen-Testnachweis (maximal 24 Stunden alt bzw. Vor Ort unter Aufsicht durchgeführt)		

b) Nachweise für Geimpfte:

- Nachweis des vollständigen Impfschutzes (14 Tage nach erfolgter zweiter Impfung, bzw. erster Impfung bei Johnson&Johnson).

c) Nachweise für Genesene:

- Nachweis über die Genesung nach einer überstandenen Corona-Erkrankung, sofern die Genesung nicht länger als 6 Monate zurück liegt.
- Nachweis über die Impfung mit mindestens einer Dosis, sofern die Person zuvor bereits selbst positiv getestet war und über einen Nachweis einer durch PCR-Testung bestätigten Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher Form verfügt.

d) Ausnahmen von der Testpflicht (für alle Coronastufen)

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht sind symptomfreie Schülerinnen und Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Als Nachweis reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
- Bei nicht immunisierten Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen, ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.
- Menschen, die sich zum Beispiel aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sind von der Testpflicht befreit. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest notwendig.
- Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sind während der Warn- und Alarmstufe in der Einrichtung unter Beobachtung durchzuführen oder müssen von einer zugelassenen Teststelle stammen. Häusliche Tests reichen nicht aus. Für diese Personengruppen reicht in allen Corona-Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus.

4. Gruppentraining:

Der Verein ist zur Überprüfung der 3 G- bzw. 2 G-Nachweise verpflichtet. Ohne Nachweis ist keine Teilnahme möglich. Bitte unterstützen Sie Ihre Trainer und zeigen Sie Ihnen die Nachweise vor.

5. Freies Training:

Bitte unbedingt beachten:

Auch für freies Training muss ein 3 G- bzw. 2 G-Nachweis vorgelegt werden. Dafür bitte die Nachweise fotografieren und per Mail an unsere Beisitzerin Clubheim Andrea Flaccus (clubheim@astoria-stuttgart.com) und vertretungsweise an unsere Schatzmeisterin Sarah Dubbe-Smirek (schatzmeister@astoria-stuttgart.com) schicken. **Es ist nicht ausreichend, ohne den Versand der Nachweise ins freie Training zu gehen und sich nur über die Luca-App zu registrieren!**

Im Falle von Kontrollen sind Sie für die Vorlage Ihrer Nachweise selbst verantwortlich. Die Original-Nachweise deshalb stets dabei haben!

6. Kontaktnachverfolgung, Registrierung (u.a. Luca-App)

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten muss der Aufenthalt jeder Person in den Clubräumen dokumentiert werden. Dies gilt sowohl für das Gruppentraining als auch für freies Training.

Die Registrierung ist auch mit der Luca-App möglich. Nach Installation auf Ihr Smartphone und einmaliger Eingabe Ihrer Daten, müssen nur noch dem QR-Code des jeweiligen Saales scannen. Sie sind dann direkt und schnell angemeldet. Hinweise zur Luca-App erhalten Sie unter www.luca-app.de

Sollten Sie über kein Smartphone verfügen oder die App nicht installiert haben, dann stehen ersatzweise – wie bisher – auch Listen in Papierform zur Verfügung. Hier müssen Sie Ihre Anwesenheit mit Datum, Zeitraum, Telefon, Name/Vorname und eigenhändiger Unterschrift dokumentieren.

Die Daten werden vier Wochen nach ihrer Erhebung wieder gelöscht.

7. Generelle Regelungen

- a) Der **Zugang** zum Clubheim ist nur Astoria-Mitgliedern, Eltern von trainierenden Kindern, Astoria-Trainern sowie Untermietern und deren Kunden gestattet.
- b) Der Aufenthalt im Clubheim ist ausschließlich für die Zeitdauer des Gruppentrainings, des freien Trainings oder für die Wartezeit der Eltern von trainierenden Kindern gestattet.
- c) Trainern und Kunden der Tanzschule Clavisol sowie unseren weiteren Untermietern und deren Kunden ist der Zugang erst gestattet, nachdem sie über die Nutzungsregelungen unterwiesen wurden. Dies ist vom Vermieter zu dokumentieren und auf Nachfrage vorzulegen.
- d) Im Treppenhaus und in den Clubräumen gilt eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske oder Atemschutz in Form von FFP2-Maske oder vergleichbarer zugelassener Masken).
- e) Trotz Maskenpflicht ist darauf zu achten, dass es zu keinen Menschenansammlungen im Treppenhaus und in den Fluren kommt. Ein Abstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- f) Eine Maskenpflicht für das Gruppentraining auszusprechen liegt im Ermessen des Trainers.
- g) Die Gruppentrainingszeiten und Zeiten für das freie Training sind dem Saalbelegungsplan zu entnehmen, der in der aktuellen Fassung auf der Astoria-Homepage zur Verfügung steht. Für das Gruppentraining (z.B. Gruppeneinteilungen, Trainingszeiten usw.) sind die Trainer die zentralen Ansprechpartner für die Gruppenmitglieder.
- h) Der Umkleideraum darf nicht genutzt werden! Bitte kommen Sie schon umgezogen zum Training. In den jeweiligen Sälen dürfen nur noch die Schuhe gewechselt werden! Bitte bei Bedarf eine Sporttasche für das Deponieren von Jacken und Getränken im genutzten Saal mitbringen.
- i) Der Küchenbereich ist gesperrt. Es findet derzeit auch kein Getränkeverkauf statt.
- j) Im Bereich vor der Bar sind Menschenansammlungen zu vermeiden und ein Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten. Eltern, die ihre Kinder zum Gruppentraining bringen, dürfen im Bereich vor der Bar auf das Ende des Trainings warten, sofern sie dort untereinander einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einhalten und eine Maske tragen. Essen in diesem Bereich ist nicht gestattet.
- k) Die Toiletten sind geöffnet und dürfen genutzt werden. Bitte betreten Sie die Toilettenräume nur einzeln und reinigen Sie nach Benutzung die Toilettenbrillen mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern. Bitte beachten Sie die ausgehängten Regeln zum Händewaschen. Seife und Papierhandtücher stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

- l) Bitte pünktlich zum Training kommen (und nicht schon 10 Minuten vorher) um größere Menschenansammlungen zu vermeiden!
- m) Für Saal 1 kann im Falle des Gruppentrainings zur Vermeidung von Menschenansammlungen eine Einbahn-Regelung angewandt werden. In diesem Fall wird Saal 1 durch den normalen Eingang betreten. Der Ausgang erfolgt durch das Vorstandszimmer und über Fluchttür und Feuertreppe. Zwingend darauf achten, dass die geöffnete Feuertür nicht blockiert und nach Verlassen wieder geschlossen wird. Die Anwendung der Einbahnstraßenregelung obliegt den Trainern.
- n) Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Es sind Händedesinfektionsmöglichkeiten im Eingangsbereich und in den Sälen vorhanden. Die verwendeten Papiertücher sind in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Bitte belassen Sie die Desinfektionsmittel in den Sälen. Händewaschen ist einzeln in den Toiletten möglich.
- o) Gymnastikmatten sind nach Möglichkeit selbst mitzubringen. Die Verwendung von Matten des TSC Astoria Stuttgart ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Astoria-Matten sind nach Gebrauch mit Desinfektionstüchern oder Desinfektions-Pumpspray zu reinigen.
- p) Nach Beendigung des Trainings haben die Trainer und die frei trainierenden Sportler die Musikanlage, die Lichtschalter und Türgriffe mit bereitgestellten Desinfektionstüchern zu desinfizieren. Das Clubheim wird mindestens einmal pro Woche durch unsere Putzfirma gereinigt, die ebenfalls die oben genannten Bereiche desinfizieren wird.
- q) Es ist immer für eine gute Durchlüftung der Trainingsräume zu sorgen. Wenn möglich sollen während des Trainings die Fenster geöffnet bleiben, um eine permanente Zufuhr von frischer Luft zu gewährleisten. Bitte vergessen Sie nicht, alle Fenster zu schließen, wenn Sie als letzte Person das Clubheim verlassen.
- r) Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- s) Zur Nachverfolgung von Infektionsketten muss der Aufenthalt jeder Person in den Clubräumen gemäß Nr. 6 dokumentiert werden. Die Tanzschule Clavisol und unsere weiteren Untermieter müssen die Anwesenheit für ihre Gruppen eigenverantwortlich dokumentieren.
- t) Ausgeschlossen vom Zutritt zum Clubheim sind Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust. Außerdem Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.